



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0549

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.09.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bauausschuss	21.09.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Bauordnungsrechtliche Überprüfung von Werbeanlagen wegen unzulässiger
Lichtimmissionen und Blendung in Opladen
- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 31.08.2026

Anlage/n:

0549 - Antrag

Fraktion OPLADEN PLUS • Goethestr. 14 • 51379 Opladen

Herrn
Oberbürgermeister
Stefan Hebbel
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Ratsfraktion
Goethestraße 14
51379 Opladen

Tel und Fax 02171 / 3667920
info@opladen-plus.de
www.opladen-plus.de

Opladen, den 31.08.2026

Antrag auf bauordnungsrechtliche Überprüfung von Werbeanlagen wegen unzulässiger Lichtimmissionen und Blendung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die bauordnungsrechtliche und verkehrsrechtliche Überprüfung von Lichtwerbeanlagen im Stadtteil Opladen.

Die installierten Werbeanlagen (Leuchtreklamen/LED-Anlagen) beeinträchtigen das Ortsbild und die Nachbarschaft erheblich durch folgende Faktoren:

- **Übermäßige Helligkeit:** Die Anlagen strahlen insbesondere in den Abend- und Nachtstunden so grell, dass sie die Umgebung unzulässig überstrahlen.
- **Störwirkung:** Die Werbeanlagen blinken/zeigen schnelle Farbwechsel und verursachen dadurch eine erhebliche visuelle Unruhe.
- **Gefährdung/Belästigung:** Die extreme Leuchtkraft führt zu einer störenden Blendung in Wohnungen der Nachbarschaft. Gefährliche Ablenkung von Verkehrsteilnehmern im Straßenraum ist möglich.

Nach § 10 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) dürfen Werbeanlagen weder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, noch die Architektur von Gebäuden störend verändern. Zudem gilt für die Fußgängerzone Opladen der städtische Gestaltungsleitfaden, der eine optische Beruhigung des Stadtbildes vorsieht. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Blendung ist zudem nach der StVO unzulässig.

Wir bitten Sie daher höflich, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit als Bauaufsichtsbehörde folgende Punkte zu prüfen:

1. Liegt für diese Werbeanlagen eine gültige Baugenehmigung vor?
2. Entspricht die tatsächliche Ausführung (Helligkeit, Blinkverhalten) den genehmigten Vorgaben?
3. Werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte für Licht im betroffenen Planungsgebiet eingehalten?

Über das Ergebnis Ihrer Prüfung sowie über gegebenenfalls eingeleitete Maßnahmen bitten wir Sie, uns kurz zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Adams

Oliver Faber